

bindlich machen. Ich glaube also, daß diejenigen Tagelöhner, deren der Herr Vicepräsident gedacht hat, die also das Bürgerrecht haben, auch allerdings das Recht und die Pflicht haben, in die Communalgarde aufgenommen zu werden, wenn sie rechtschaffene Männer sind. Ich glaube, daß vorzüglich das Bürgerwerden das Hauptkriterium ist, welches das Recht giebt, in die Communalgarde zu treten, vorausgesetzt, daß keine persönlichen Hindernisse entgegen stehen: darum scheint mir auch das Amendement des Herrn Vicepräsidenten das beste, denn es geht etwas weiter, als das des Secretair Hensel, welches nämlich bloß Ansässige zulassen will. Ist einmal der Fall eingetreten, daß der Tagelöhner das Bürgerrecht erwirbt und sonst ein rechtschaffener Mann ist, so sehe ich nicht ein, wie er mit Recht völlig von der Communalgarde ausgeschlossen werden kann, ob er sich gleich redlich nährt. Ich schließe mich also dem Amendement des Herrn Vicepräsidenten an und richte nur noch die Frage an den geehrten Abg. Klien, ob er nach der Anregung des Herrn Vicepräsidenten nicht sein Amendement auf völlige Auslassung der Tagelöhner aus dieser §. fallen lassen will; indem ich glaube, daß der Zusatz des Herrn Vicepräsidenten, nämlich: „Tagelöhner sollen ausgeschlossen sein, insofern sie nicht das Bürgerrecht erlangt haben“, ganz die Absicht erfüllen dürfte, die der Abgeordnete bei seinem Antrage zu haben scheint.

Secretair D. Schröder: Der Hr. Abg. Schmidt scheint über den Erfolg und den Zweck des Antrags des Hrn. Vicepräsidenten gänzlich im Irrthum zu sein, er spricht immer davon, daß man doch die Tagelöhner nicht ausschließen solle von der Communalgarde, daß sie, wenn sie das Bürgerrecht erlangt hätten, auch ein Recht zum Eintritt in dieselbe haben müßten. Allein das Amendement des Herrn Vicepräsidenten geht ja noch viel weiter; es will ihnen ja auch die Pflicht auflegen, in die Communalgarde einzutreten, und daher kann ich ihm nicht beistimmen. Das Recht, in die Communalgarde einzutreten, giebt den Tagelöhnern lediglich das Amendement des Abg. Klien, welches ich deshalb auch unterstützt habe, denn es verlangt, daß die Tagelöhner aus der 3. in die 4. §. gesetzt werden sollen. Der Herr Vicepräsident ist aber damit nicht einverstanden, er will im Gegentheil die Tagelöhner in §. 3 stehen lassen, unter der Beschränkung, dafern sie nicht das Bürgerrecht erlangt haben. Daraus folgt, daß die Tagelöhner, die das Bürgerrecht erlangt haben, künftig unbedingt in die Communalgarde eintreten müssen. Das geht zu weit. Mir sind die Verhältnisse der Communalgarden ebenfalls bekannt, obwohl ich nicht Mitglied derselben bin, und ich weiß, daß der Ausschuß in einer kleinen Stadt wohl 10 bis 20 Tagelöhner aus der Communalgarde hat entlassen müssen, weil es auf der Hand lag, daß sie nicht ohne den größten Nachtheil für ihren Erwerb zugezogen werden konnten.

Vicepräsident Reich-Eisenstuck: Ich muß erwähnen, daß ich wirklich diesen Gegenstand für zu unwichtig halte, um noch mehr Worte darüber zu verlieren, wenn ich nicht die Absicht hätte, die ich im Voraus ankündigen muß, daß der Begriff

„Fabrikarbeiter, Berg- und Hüttenleute“ in §. 4 mir zu weit scheint. Ich beabsichtige nämlich, die facultative Befähigung dieser letzteren auch abhängig zu machen von dem erlangten Bürgerrechte. Es ist das das einzige Kriterium, das man im Zweifel finden kann. Es scheint allerdings ein Vorgriff, den ich mir aber erlauben muß, insofern mein vorliegendes Amendement mit der nächsten §. zusammenhängt. Wenn man die Fabrikarbeiter indistincte ausnimmt, so wird die Communalgarde einen großen Verlust an der Zahl der Verpflichteten erleiden. Es giebt nach den jetzigen Verhältnissen der Industrie, z. B. in mehren Fabrikstädten, große Fabrikhäuser, wo Bürger des Ortes, die sich diesem Nahrungsbranche widmen, vereinigt sind, um zu arbeiten. Sie sind Bürger, auch wohl ansässig, allein sie müssen in Verhältnisse treten, die sie eigentlich factisch den Fabrikarbeitern zuzählen. Wollte man alle diese Ausnahmen gestatten, so würde die Theilnahme an der Communalgarde etwa auf Kaufleute in den höheren Ständen, und in den unteren auf einige Professionisten sich beschränken, während es eine große Ungleichheit scheint, daß andere ansässige Bürger, die zufällig, z. B. in Fabriken arbeiten, oder sonst in einem untergeordneten Verhältnisse leben, davon befreit sein sollen. Es würde das vielleicht manchen Nachtheil haben und Mißvergnügen erregen. Insofern man also bei den Tagelöhnern die Bezeichnung „Bürger“ nicht aufnimmt, wird man es dort bei den Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeitern, u. d. m. auch nicht thun können.

Referent Eisenstuck: Ich habe erst den Verlauf der Discussion abwarten wollen, um dann das Nöthige aus den Motiven zu erörtern. Vorerst erwähne ich, daß man im Irrthum ist, wenn man glaubt, daß wegen der Tagelöhner eine neue Bestimmung aufkommen solle; sie besteht vielmehr schon jetzt in dem Regulativ v. 29. Novbr. 1830 und auch aus der erläuternden Bestimmung zu §. 4, die später erschien, geht hervor, daß hier nicht von einer neuen, sondern nur von einer Wiederholung der bestehenden Bestimmung die Rede ist. Ich muß auf die Motiven eingehen, weil dadurch das bestätigt wird, was ich über die einzelnen Punkte zu sagen wünsche.

Was nun den Inhalt der einzelnen §§. anlangt, so wird in den Motiven zu §. 1 — 5 gesagt:

Was nun den Inhalt der einzelnen §§. anlangt, so sind zu §. 1 bis 5 die Bestimmungen über die Befähigung und die Verbindlichkeit zum Dienste in der Communalgarde, so wie die Kompetenz zu Entscheidung deshalb entstehender Zweifel, am häufigsten Gegenstand von Differenzen gewesen. Abgesehen davon, daß die Fassung von §. 3 des Regulativs vom Jahre 1830 es nicht ganz zweifellos läßt, ob die darin ausgesprochene allgemeine Dienstpflichtigkeit keine Ausnahmen weiter zulasse, als die in den folgenden §§. 4 und 5 erwähnten, und ob namentlich das Erforderniß der Selbstständigkeit im einzelnen Falle nach allgemeinen Principien zu bemessen, oder lediglich nach den in §§. 4 und 5 enthaltenen Gegenständen zu beurtheilen sei, haben auch in den letztgedachten §§. und in den erläuternden Bestimmungen hierzu vom Jahre 1832 aufgestellten Exemptionen überhaupt durch die bisherige Erfahrung sich als ungnü-